

Referent Domherr D. Günther: Im Berichte heißt es zuvörderst:

Nachdem die erste Kammer das obenerwähnte Allerhöchste Decret vom 14. September 1845 in den Tagen vom 3. bis zum 10. October v. J. berathen hatte, ist dasselbe auch von der zweiten Kammer zum Gegenstande einer ausführlichen Verhandlung gemacht worden. Diese hat zu einer Reihe von Beschlüssen der jenseitigen Kammer geführt, deren Inhalt von der unterzeichneten Deputation gegenwärtig der ersten Kammer dargelegt und begutachtet werden soll.

Zuvörderst ist zu bemerken, wie auch die zweite Kammer vollkommen damit einverstanden gewesen ist, daß von Seiten der hohen Staatsregierung bei ihrem bisherigen Verfahren in der Angelegenheit der Neu-Katholiken die verfassungsmäßigen Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten worden sind.

Demnächst hatte die diesseitige Kammer im Einverständnisse mit der Staatsregierung erklärt, daß sie die Erlassung eines definitiven, die Angelegenheiten der Neu-Katholiken regelnden Gesetzes jetzt noch nicht für zweckmäßig achte, sondern daß ihr unter den vorwaltenden Umständen vielmehr die Feststellung eines Interimisticums als rathsam und nothwendig erscheine. Die zweite Kammer hat dieselbe Ansicht gefaßt, jedoch in einem etwas verschiedenen Sinne. Sie will nämlich die interimistische Stellung der Neu-Katholiken durch ein Gesetz oder eine mit Gesetzeskraft versehene Verordnung regulirt wissen.

Nun käme am Ende wohl wenig darauf an, ob man das künftige Publicandum der Regierung „Gesetz“ oder „Verordnung“ nennte, wenn man nur über dessen Wesen und Geltung einig ist. Allein dies scheint in Bezug auf die Meinungen der beiden Kammern nicht ganz der Fall zu sein. Die erste Kammer ist nämlich davon ausgegangen, daß der Staatsregierung eine Ermächtigung zu einigen den Neu-Katholiken zu gewährenden Vergünstigungen, namentlich zu Ueberlassung der Kirchen an dieselben unter gewissen Bedingungen ertheilt, übrigens aber derselben überlassen werden solle, von dieser Ermächtigung im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen. Die Deputation der zweiten Kammer verlangt dagegen eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Neu-Katholiken in dem Sinne, daß diese künftig unabhängig von dem Ermessen der Regierung in der jetzt zu bestimmenden Maasse so lange feststehen sollen, bis sie durch ein anderweites Gesetz wieder geändert werden. Der Unterschied dieser Grundansichten ist zwar sehr bedeutend, jedoch ist von der jenseitigen Kammer bei der allgemeinen Debatte über jene Aeußerung ihrer Deputation ein Beschluß nicht gefaßt, auch von der Deputation selbst nicht einmal ein Antrag darauf gestellt worden. Es ist also auch hienach keine Veranlassung für die Deputation, sich hierüber zu äußern und der Kammer einen Beschluß vorzuschlagen, vorhanden. Man hebt aber nichts desto weniger jenen Umstand schon jetzt hervor, um sich später auf das hier Gesagte zu beziehen.

Was die Hauptsache betrifft, so lautete der erste Punkt des höchsten Decrets folgendermaßen:

- 1) dem Cultusministerium dürste nachzulassen sein, daß es an Orten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfnis hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus unter folgenden Bedingungen genehmige, daß:

- a) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection vorher eingewilligt habe,
- b) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken, öffentliche Ankündigung u. d. bei vermieden werde, so wie
- c) nur auf Widerruf und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellen.

Die erste Kammer hat hierüber folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) daß die hohe Staatsregierung zu ermächtigen sei, die Ueberlassung evangelischer Kirchen an die Neu-Katholiken zu genehmigen,
- 2) daß diese Ueberlassung evangelischer Kirchen zum neu-katholischen Gottesdienste ohne alles Präjudiz für die künftige definitive Regulirung der neu-katholischen Frage unter den in der Beilage zum Decrete Seite 97 unter a., b. und c. enthaltenen Bedingungen geschehen solle,
- 3) daß die fragliche Erlaubniß nur in Bezug auf Städte, und zwar auf solche ertheilt werde, wo die Zahl der Befenner der neuen Confession schon eine größere sei,
- 4) daß unter dem Ausdrucke: „Kircheninspection“ in dem Vorschlage der Regierung I a., in so weit solche Orte in Rede stehen, wo eine einzelne Person Patron ist, dieser Patron selbst mit darunter verstanden werden solle.

Die zweite Kammer dagegen hat folgende Beschlüsse angenommen:

- I. mit Vorbehalt der unter der nachstehenden Nummer II. beantragten Modification zu genehmigen: daß den Deutsch-Katholiken die Ausübung ihrer Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen so lange, bis ein Anderes gesetzlich festgesetzt worden, in evangelischen Kirchen durch ein provisorisches Gesetz oder durch Verordnung, die der Zustimmung der Stände dazu gedenkt und Gesetzeskraft hat, eingeräumt werde,
- II. darauf anzutragen: in dieses provisorische Gesetz oder in die Verordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen:
 - 1) daß die Deutsch-Katholiken befugt sein sollen, ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben,
 - 2) daß dazu, um dieses Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und der Kircheninspection zureichen solle, und zwar an Orten, wo eine einzelne Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern;
 - 3) daß der betreffenden Kirchengemeinde sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspection und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig,
 - 4) daß den Deutsch-Katholiken die öffentliche Ankündigung zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen gestattet sein solle,